

Referentenentwurf des BMWi vom 22. Januar 2020 für ein „Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung ...“ (Kohleausstiegsgesetz)

Stellungnahme des DEBRIV

Der DEBRIV begrüßt die Veröffentlichung des Referentenentwurfes für ein Kohleausstiegsgesetz vom 22. Januar 2020, sieht aber als sehr kritisch an, dass der Entwurf gerade bei den Vorschriften zur Beendigung der Braunkohlenverstromung, z.B. zu den Entschädigungsfragen, noch unvollständig und inhaltlich offen ist. Der vorliegende Gesetzentwurf verschiebt wichtige Entscheidungen und schafft dadurch nicht genügend Rechts- und Planungssicherheit. Letzteres ist jedoch aus der Sicht der Braunkohlenindustrie immer eine wichtige Voraussetzung für einen einvernehmlichen und geordneten Braunkohleausstieg.

Aus dem Fehlen wichtiger Einzelbestimmungen folgt auch, dass eine endgültige Bewertung seitens des DEBRIV, auch vor dem Hintergrund des zeitlichen Rahmens für eine Stellungnahme, nicht möglich ist.

In dieser Stellungnahme gehen wir vor allem auf diejenigen Aspekte des Gesetzentwurfs ein, die unternehmensübergreifend gelten. Insbesondere zu den §§ 41 bis 44 und den damit unmittelbar zusammenhängenden Bestimmungen sind aus unserer Sicht ergänzend Stellungnahmen der Braunkohleunternehmen einzuholen.

Folgende Anpassungen sind aus jetziger Sicht erforderlich:

- **Anwendungsbereich § 1**

Das Gesetz ist nicht nur für Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie anzuwenden. Es enthält Aspekte, die auch die Tagebaue, die Veredlungsbetriebe sowie die Verwaltungen betreffen. Der Anwendungsbereich ist entsprechend auszuweiten.

- **Begriffsbestimmung § 3**

Braunkohleanlage: Hier sind neben den Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie auch die Tagebaue, Veredlungsbetriebe und die Verwaltungen zu ergänzen.

- **Stilllegungszeitpunkte und Überprüfungen nach § 41 des Entwurfs**

Im Widerspruch zu den Empfehlungen der KWSB sieht § 41 Absatz 2 vor, dass in den Jahren 2026, 2029 und 2032 ein Vorziehen des Stilllegungszeitpunktes von

Braunkohleanlagen um drei Jahre geprüft wird. Dies soll für alle Anlagen gelten, deren Stilllegung nach 2030 beabsichtigt ist.

Wie die KWSB empfiehlt, fordern wir,

- auf die Überprüfungen im Hinblick auf ein Vorziehen der Stilllegungen in den Jahren 2026 und 2029 ganz zu verzichten und diese Überprüfung nur 2032 durchzuführen,
- nur zu prüfen, inwieweit für 2038 beabsichtigte Stilllegungen vorgezogen werden können und
- ein Vorziehen nur „in Verhandlungen mit den Betreibern“ in Betracht zu ziehen.

Nur insofern ist die Überprüfung KWSB-konform. Im Übrigen hat sich die Bundesregierung mit den betroffenen Bundesländern auf den Stilllegungspfad gem. Anlage 2 geeinigt, der Überprüfungen nicht vorsieht.

○ **Entschädigung nach § 42 des Entwurfs**

Wir fordern, in die Regelungen über die Entschädigungen folgende Aspekte aufzunehmen:

- Der Ausstiegspfad sowie die dafür für alle in der Anlage 2 genannten Anlagen zuzüglich Tagebaue von der Bundesregierung zu leistende Entschädigung ist abschließend mit den Betreibern vereinbart worden. Es handelt sich eben nicht im Sinne einer Deckelung um einen Maximalbetrag, der in Abhängigkeit von einer Bewertung durch die BNetzA drei Monate vor Stilllegung der Kraftwerke ausbezahlt ist. Der Entschädigungsanspruch der Betreiber für die vorgezogene Stilllegung der Kraftwerke und Tagebaue sowie die daraus resultierenden Personalrestrukturisierungskosten gegenüber der Bundesregierung ist damit dem Grund und der Höhe nach bereits im KVBG selbst festzulegen und wird mit Inkrafttreten des KVBG rechtswirksam.
- Die Entschädigung umfasst die kraftwerks- und tagebaubedingten Kosten sowie die weiteren Kosten, u.a. Personalkosten, die durch die politisch veranlassten Stilllegungen entstehen.
- Entstehung des Anspruchs für alle Anlagen nach Anlage 2 zu dem Gesetz (also auch für IKW Frechen / Wachtberg und die nach 2030 stillzulegenden Anlagen).

Hinsichtlich der Höhe der Entschädigung wird auf Anlage 3 verwiesen. Anlage 3 fehlt. Eine vollständige Bewertung ist daher nicht möglich.

○ **Sicherheitsbereitschaft nach § 43**

Für die Vergütung der Sicherheitsbereitschaft bleibt § 13g EnWG maßgeblich.

Jegliche Änderung, etwa durch den Inhalt der Anlage 3, die ggf. anzuwenden wäre, müssen wir schon deshalb in Frage stellen, weil die Anlage 3 im Referentenentwurf noch nicht enthalten ist.

Die von der Sicherheitsbereitschaft betroffenen Kraftwerksblöcke sowie ihre jeweilige Verweildauer ist in Anlage 2 abschließend geregelt. Aus Gründen der personalpolitischen sowie betriebswirtschaftlichen Planungssicherheit ist an diesen Regelungen festzuhalten (Vertrauensschutz). Damit ist die in § 43 Absatz 3 Satz 1 vorgesehene Überprüfung im Jahr 2026 überflüssig, gefährdet die Unternehmensplanungen und ist daher ersatzlos zu streichen.

○ **Ermächtigung der Bundesregierung nach § 44**

In § 44 Absatz 2 1. „Sicherung der Entschädigung zur Deckung der Kosten der Rekultivierung und Wiedernutzbarmachung der Tagebaue und aller Tagebaufolgekosten“ ist „Sicherung“ durch „Festlegung“ zu ersetzen.

§ 44 Absatz 2 4. „Deckelung der Entschädigungen“ ist zu streichen, da die Höhe der Entschädigungen Ergebnis der Verhandlungen mit den Betreibern der Braunkohleanlagen waren und als pauschale und fixe Entschädigungssummen im Gesetz festzuschreiben sind.

§ 44 Absatz 2 4. „[Die Umsatzsteuer wird nicht erstattet.]“ Die Formulierung ist unklar und kann daher nicht kommentiert werden.

○ **APG-Regelungen bereits im Gesetz erweitern und konkretisieren**

Eine Regelung zu einem Anpassungsgeld (APG), das den betroffenen Arbeitnehmern einen früheren Übergang in den Ruhestand erleichtern soll, ist aus der Sicht der Braunkohlenindustrie zu Recht wesentlicher Bestandteil eines Kohleausstiegsgesetzes.

Derzeit sieht der Gesetzentwurf jedoch vor, dass die Bestimmungen über das Anpassungsgeld nur für Beschäftigte „in den Braunkohleanlagen und -tagebauen“ gelten sollen. Wir halten – weitergehend – für erforderlich, den Anwendungsbereich der Regelung auf alle Beschäftigten der betroffenen Unternehmen (auch Veredlungsbetriebe und Hauptverwaltungen) bzw. der Braunkohlenindustrie zu erweitern. Des Weiteren ist die Aufnahme einer „Stellvertreterregelung“ analog der bereits geltenden Bestimmungen im Steinkohlenbergbau erforderlich.

Zudem ist § 51 des Entwurfs derzeit als Kann-Vorschrift gefasst; stattdessen sollte die Schaffung eines APG im Gesetz definitiv festgelegt werden.

In den erfassten Betrieben können Beschäftigte, die nachlaufende Tätigkeiten in der Braunkohle (z.B. in der Rekultivierung oder Abwicklung von Kraftwerken)

ausführen, auch nach 2038 ihren Arbeitsplatz wegen der Beendigung der Kohlenutzung verlieren. Die Inanspruchnahme des APG sollte daher bis zum Ende des Jahre 2043 ermöglicht werden, so dass APG-Zahlungen bis spätestens Ende 2048 möglich sind.

Weiterhin sollte die Bundesregierung die Voraussetzungen für die vollständige Übernahme des Ausgleichs der Rentennachteile durch den Bund schaffen, die infolge der Inanspruchnahme des APG entstehen. Nicht APG-fähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten durch staatliche Förderprogramme die Möglichkeit zur Qualifizierung bzw. Umschulung erhalten.

o **Katalog der Überprüfungskriterien den KWSB-Empfehlungen entsprechend fassen**

§ 48 sieht vor, dass die Auswirkungen der Reduzierung der Kohleverstromung

- o auf die Versorgungssicherheit,
- o auf die Anzahl und installierte Leistung der von Kohle auf Gas umgerüsteten Anlagen,
- o auf die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung,
- o auf die Strompreise und
- o auf den Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele

regelmäßig überprüft werden.

Die KWSB hat für diese Überprüfungen des Ausstiegsprozesses auch die Aspekte „Strukturentwicklung, Wertschöpfung und Beschäftigung“ vorgesehen. Dies fehlt und ist noch aufzunehmen.

Die KWSB hat darüber hinaus darauf hingewiesen, dass der Wegfall an REA-Gips durch eine zusätzliche umweltverträgliche Gewinnung von Naturgips ausgeglichen werden muss, um den Bedarf an Rohstoffen für die Bauwirtschaft zu sichern. Aus unserer Sicht sollte auch dieser Aspekt in § 48 aufgenommen werden, damit die Bundesregierung rechtzeitig ggf. erforderliche Maßnahmen zur vorsorgenden Sicherung von Gips Rohstoffen festgelegt.

o **Der beihilferechtliche Vorbehalt muss alle Regelungen des Gesetzes zur Reduzierung der Braunkohleverstromung umfassen**

Der Vorbehalt der EU- Beihilfekonformität des Artikel 9 bezieht sich laut Referentenentwurf bei der Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung nur auf die Regelungen zur Entschädigung. Falls die EU-Kommission also nicht zustimmt, dürften nur diese (Entschädigungs-) Regelungen nicht angewandt werden, die übrigen Vorschriften, zum Beispiel zur Stilllegung selbst, dürften aber angewandt werden.

Dies läuft auf eine entschädigungslose Enteignung hinaus, die nicht akzeptabel ist und gegen eine der grundlegenden Empfehlungen der KWSB verstößt (Stilllegung nur gegen Entschädigung). Daher muss der beihilferechtliche Vorbehalt für alle Bestimmungen des Gesetzes, die der Beendigung der Kohleverstromung und der Tagebaubetriebe dienen, gelten.

- **Unterlaufensverbot: Ausstiegspfad nicht durch andere Gesetze, Maßnahmen oder Instrumente der Umwelt-, Steuer- oder Energiepolitik aushebeln**

Die Bundesregierung muss dafür Sorge tragen, dass die Ziele des Gesetzes einschließlich der Rechts- und Planungssicherheit für die Kraftwerke und Tagebaue nicht konterkariert wird. Der wirtschaftliche Betrieb der Anlagen der Braunkohlenindustrie bis zu den gesetzlich festgelegten Stilllegungszeitpunkten darf nicht durch spätere Änderungen insbesondere des nationalen Planungs-, Umwelt-/ Wasser-, Arbeitssicherheits-, Emissionshandels- und Steuerrechts gefährdet oder unterlaufen werden. Auf europäischer Ebene ist hierauf ebenfalls durch die Bundesregierung hinzuwirken.

Die nationale Umsetzung der europäischen BREF-Vorgaben beispielsweise muss so erfolgen, dass für die Kraftwerke über die Dauer ihrer Betriebszeit keine weiteren substantiellen wirtschaftlichen Belastungen erfolgen.

- **Redaktionelle Hinweise:**

Zu § 55 Abs. 1 Ziffer 2 KAG

Die Bestimmung regelt die Festlegungskompetenzen der Bundesnetzagentur: diese umfassen auch die Fristenregelung des § 41 Absatz 3 KAG, der das Vorziehen des endgültigen Kohleausstiegs von 2038 auf 2035 regelt. Auch wenn es sich hierbei vermutlich um ein redaktionelles Versehen handelt, weil es im § 41 nur 2 Absätze gibt, ist eine einseitige Festlegungskompetenz der BNetzA für die Entscheidung über eine Vorziehung der Stilllegung zu streichen.

Zu Seite 57

Kraftwerk BNA0292 „IKW Frechen/Wartenberg“ heißt „IKW Frechen/Wachtberg“

23. Januar 2020

Dr. Thorsten Diercks

Uwe Maaßen